

---

## S 21 KR 1636/03 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 KR 1636/03 ER
Datum	06.01.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 B 62/04 ER
Datum	09.11.2004

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 6. Januar 2004 geÄndert. Das Zwangsgeld wird auf 1.000,- EUR festgesetzt. Im Äbrigen wird die Beschwerde zurÄckgewiesen. Die Antragsgegnerin trÄgt die notwendigen auÄgergerichtlichen Kosten der Antragstellerin sowie die Gerichtskosten im Antrags- und Beschwerdeverfahren zu je einem Drittel. Die verbleibenden Gerichtskosten trÄgt die Antragstellerin. Der Streitwert fÄr das Beschwerdeverfahren wird auf 35.000,- EUR festgesetzt.

GrÄnde:

Die gegen den Beschluss des Sozialgerichts vom 6. Januar 2004 eingelegte Beschwerde der Antragsgegnerin, der das Sozialgericht nicht abgeholfen und die es dem Senat zur Entscheidung vorgelegt hat ([Ä§ 174](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)), ist zulÄssig ([Ä§ 174, 173 SGG](#)) und teilweise begrÄndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht ein Zwangsgeld nach erfolgloser Androhung (Beschluss vom 17. Juli 2003, S 21 KR 917/03 ER) gegen die Antragsgegnerin festgesetzt. Allerdings ist die HÄhe dieses Zwangsgeldes nach den gesetzlichen Vorschriften auf maximal 1.000,- EUR begrenzt. Zur BegrÄndung der Begrenzung

---

wird auf den Beschluss des Senats vom 1. März 2004 ([L 1 B 169/03 ER](#)) verwiesen, der dieselben Beteiligten betraf und diesen damit vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [Â§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung. Sie berücksichtigt, dass die Entscheidung über das Zwangsgeld dem Grunde nach von wesentlicher Bedeutung und der Beschluss des Sozialgerichts von der Antragsgegnerin vollständig angegriffen worden ist.

Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in [Â§ 13 Abs. 1 Satz 2](#) Gerichtskostengesetz (Fassung bis zum 30. Juni 2004, vgl. [Â§ 72](#) Gerichtskostengesetz n. F.).

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde nicht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 16.03.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024